



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 27

Schlieben, den 18. Oktober 2017

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Kremitzaue und Lebusa, des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben	Seite 4
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben	Seite 5
Öffentliche Auslegung Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga	Seite 5
Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben	Seite 7
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 7
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 7
Bereitschaftsdienst	Seite 8
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Kremitzau, Lebusa, des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 11.09.2017, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 19.-09./2017

Zum Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Umsetzung der Knotenpunktwegweisung im Landkreis Elbe-Elster

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau stimmt dem Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Umsetzung der Knotenpunktwegweisung im Landkreis Elbe-Elster zu.

Beschluss Nr. 20.-09./2017

zum Kauf eines in der Gemarkung Kolochau liegenden Flurstücks

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Kauf eines in der Gemarkung Kolochau liegenden Flurstücks.

Beschluss Nr. 21.-09./2017

zum Abschluss eines Flächentauschvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Abschluss eines Flächentauschvertrages.

Beschluss Nr. 22.-09./2017

zur Weiterbeschäftigung der Gemeindearbeiterin in der Gemeinde Kremitzau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Weiterbeschäftigung der Gemeindearbeiterin in der Gemeinde Kremitzau.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 19.09.2017, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 34.-09./2017

zur Aufgabenübertragung für das Projekt „Errichten und Betreiben von e-Bike Ladestationen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa überträgt gemäß § 135 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die kommunale Selbstverwaltungsaufgabe zum Errichten und Betreiben einer e-Bike Ladestation auf das Amt Schlieben.

Beschluss Nr. 35.-09./2017

zur Vergabe einer Hausnummer

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe einer Hausnummer für ein Flurstück in der Gemarkung Lebusa.

Beschluss Nr. 36.-09./2017

zur Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Fenster - Energetische Sanierung - in der Turn- und Bewegungshalle Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Fenster - energetische Sanierung - in der Turn- und Bewegungshalle Lebusa.

Beschluss Nr. 37.-09./2017

zur Vergabe von Liefer- und Montageleistungen eines Zaunes für die Kita „Kinderland am Park“ in Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe von Liefer- und Montageleistungen eines Zaunes für die Kita „Kinderland am Park“ in Lebusa.

Beschluss Nr. 38.-09./2017

zum Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Umsetzung der Knotenpunktwegweisung im Landkreis Elbe-Elster

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa stimmt dem Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Umsetzung der Knotenpunktwegweisung im Landkreis Elbe-Elster zu.

Beschluss Nr. 39.-09./2017

zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für in der Gemarkung Körba gelegene Flurstücke.

Beschluss Nr. 40.-09./2017

zum Verkauf eines Flurstücks

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf eines in der Gemarkung Körba liegenden Flurstücks.

Beschluss Nr. 41.-09./2017

zum Verkauf von Flurstücken

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf von in der Gemarkung Körba liegenden Flurstücken.

Beschluss Nr. 42.-09./2017

zur Übereignung des anfallenden Holzes im Rahmen der Pflegearbeiten an den Linden am Schloßberg in Striesa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Übereignung des anfallenden Holzes im Rahmen der Pflegearbeiten an den Linden am Schloßberg in Striesa.

Beschluss Nr. 43.-09./2017

zum Antrag auf Grabenverrohrung

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa stimmt dem Antrag auf Grabenverrohrung eines Flurstücks in der Gemarkung Lebusa zu.

Beschluss Nr. 44.-09./2017

zur Vergabe von Wärmelieferleistungen für die Beheizung und Warmwasseraufbereitung in der Sport- und Bewegungshalle und Kegelbahn im Ortsteil Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Vertrages zur Lieferung von Wärme für die Beheizung und Warmwasseraufbereitung in der Sport- und Bewegungshalle mit Kegelbahn im Ortsteil Lebusa.

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 10.10.2017, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 10 Amtsausschussmitglieder teilnahmen:

Beschluss Nr. 16.-10./2017

über den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2014

Beschluss: Die Amtsausschussmitglieder des Amtes Schlieben beschließen den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2014.

Beschluss Nr. 17.-10./2017

über die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2014

Beschluss: Die Amtsausschussmitglieder des Amtes Schlieben beschließen die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss Nr. 18.-10./2017

über die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2014

Beschluss: Die Amtsausschussmitglieder des Amtes Schlieben beschließen die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss Nr. 19.-10./2017

zur Aufhebung des Beschlusses - Nr. 14.-07./2017 zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 14.-07./2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben zwischen dem Amt Schlieben, der Gemeinde Am Mellensee, der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, der Stadt Baruth/Mark, der Gemeinde Rangsdorf und der Stadt Schönwalde mit Wirkung zum 01.01.2018.

Beschluss Nr. 20.-10./2017

zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben zwischen dem Amt Schlieben, der Gemeinde Am Mellensee, der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, der Stadt Baruth/Mark, der Gemeinde Rangsdorf und der Stadt Schönwalde mit Wirkung zum 01.01.2018.

Beschluss Nr. 21.-10./2017

zur Ausschreibung von Planungsleistungen für den Neubau einer Kindertagesstätte im OT Kolochau der Gemeinde Kremtzaue

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt, das Amt Schlieben mit der öffentlichen Ausschreibung von Ingenieurleistungen für den Neubau einer Kindertagesstätte im OT Kolochau der Gemeinde Kremtzaue zu beauftragen.

Beschluss Nr. 22.-10./2017

zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben

Beschluss: Die Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben.

Beschluss Nr. 23.-10./2017

zur Errichtung von Ladeinfrastrukturen im Amt Schlieben

Beschluss: Die Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt das Amt Schlieben mit der Beantragung einer Zuwendung für die Förderung von LEADER-Vorhaben, für 2018, zu beauftragen.

Beschluss Nr. 24.-10./2017

zur Teilnahme am Projekt „Leben und Wohnen im Alter“

Beschluss: Die Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Teilnahme am Projekt „Leben und Wohnen im Alter“ sowie die Durchführung und Auswertung der Umfrage.

Beschluss Nr. 25.-10./2017

zum Abschluss einer Vereinbarung zur Grundstücksmitbenutzung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

Beschluss: Die Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Grundstücksmitbenutzung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 10.10.2017, an welcher die Bürgermeisterin und 11 Stadtverordnete teilnahmen

Beschluss Nr. 42.-10./2017

zur Ausschreibung von Planungsleistungen für einen Erweiterungsanbau in der Grund- und Oberschule in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen, das Amt Schlieben mit der Ausschreibung von Ingenieurleistungen und der Einholung von Angeboten für einen Erweiterungsanbau in der Schule Schlieben zu beauftragen.

Beschluss Nr. 43.-10./2017

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 44.-10./2017

Abwägungsbeschluss zur 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in Schlieben

Beschluss Nr. 45.-10./2017

zur 4. Satzungsänderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die 4. Satzungsänderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 46.-10./2017

zur 5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die 5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in Schlieben.

Beschluss Nr. 47.-10./2017

zum Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben stimmen dem Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Berga“ in der vorliegenden Fassung zu.

Beschluss Nr. 48.-10./2017

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga

Beschluss Nr. 49.-10./2017

zur Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga als Satzung.

Beschluss Nr. 50.-10./2017**zur Aufgabenübertragung für das Projekt „Errichten und Betreiben von PKW-Ladestationen“**

Beschluss: Die Stadt Schlieben überträgt gemäß § 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, zum Errichten und Betreiben einer PKW-Ladestation, auf das Amt Schlieben.

Beschluss Nr. 51.-10./2017**zur Vergabe von Leistungen zur Aufarbeitung Parkettfußböden in Klassenzimmern der Grund- und Oberschule Schlieben - Haus I**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Leistungen zur Aufarbeitung Parkettfußböden in Klassenzimmern der Grund- und Oberschule Schlieben - Haus I.

Beschluss Nr. 52.-10./2017**zur Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung Dach Wohnhaus Herzberger Straße 10 in Schlieben - Gerüstbau, Dachdecker, Dachklempner -**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung Dach Wohnhaus Herzberger Straße 10 in Schlieben - Gerüstbau, Dachdecker, Dachklempner -

Beschluss Nr. 53.-10./2017**zur Ausschreibung zum Verkauf oder zur Verpachtung einer kommunalen Fläche in der Gemarkung Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Ausschreibung einer kommunalen Fläche in der Gemarkung Schlieben zum Verkauf bzw. zur Verpachtung.

Beschluss Nr. 54.-10./2017**zum Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Umsetzung der Knotenpunktwegweisung im Landkreis Elbe-Elster**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben stimmen dem Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Umsetzung der Knotenpunktwegweisung im Landkreis Elbe-Elster zu.

Beschluss Nr. 55.-10./2017**zum Abschluss eines Pachtvertrages**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung kommunaler Fläche in der Gemarkung Schlieben.

Beschluss Nr. 56.-10./2017**zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Hausmeisters**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Hausmeisters.

Beschluss Nr. 57.-10./2017**zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Hausmeisters**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Hausmeisters.

Beschluss Nr. 58.-10./2017**zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin

Amt Schlieben

1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr.32].S. 23) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04,[Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] S. 30) haben die Mitglieder des Amtsausschusses in ihrer Sitzung vom 10.10.2017 folgende 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben vom 06.12.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 12 vom 14. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

Die Punkte 3 „Ordnungsverwaltung“ und 5 „Widerspruchsbearbeitung“ in der Anlage werden neu gefasst.

- | | | |
|------|--|-------|
| 3. | Ordnungsverwaltung | |
| 3.1. | Ausstellung von Verlustbescheinigungen durch das Fundbüro | 10,00 |
| 3.2. | Hausnummernzuteilung | 10,00 |
| 3.3. | Feststellungsverfahren zu Wild- und Jagdschäden gemäß §§ 47 - 53 BbgJagdG - je angefangene ¼ Stunde zuzüglich Fahrkosten | 10,00 |
| 3.4. | Übernahme der Funktion als Jagdnotvorstand je angefangene Stunde zzgl. Fahrkosten | 75,00 |
| 3.5. | Übernahme der Funktion des Liquidators einer Jagdgenossenschaft je angefangene Stunde zzgl. Fahrkosten | 75,00 |
| 3.6. | Übernahme der Funktion als Jagdvorsteher einer Angliederungsgenossenschaft – je angefangene Stunde zzgl. Fahrkosten | 75,00 |
| 5. | Widerspruchsbearbeitung | |
| 5.1. | Erteilung von Widerspruchsbescheiden bei vollumfänglicher Ablehnung des Widerspruchs je angefangene ¼ Stunde | 17,50 |
| 5.2. | Teilabhilfe
Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr auf den Zeitanteil, der für die Widerspruchsbearbeitung ohne Abhilfe erforderlich ist. | |
| 5.3. | Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. | |
| 5.4. | Abhilfe
Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben | |

Artikel 2

Die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Schlieben, den 10.10.2017

Polz
Amtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32] S. 30) haben die Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 10.10.2017 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schlieben vom 24.03.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 4 vom 09. April 2009, wird wie folgt geändert:

Der § 9 (Abs. 1 und Abs. 4) lauten in der Neufassung wie folgt:

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen und der Ausschüsse durch Anhang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

OT Frankenhain	Frankenhain Nr. 22 (Glockenturm)
OT Jagsal	vor dem Grundstück Jagsal Nr. 20 (Dorfgemeinschaftshaus)
OT Oelsig	vor dem Grundstück Nr. 24 A (Feuerwehrgerätehaus)
OT Schlieben	vor dem Grundstück Markt 05 (vor der Kirche)
OT Wehrhain	vor dem Grundstück Wehrhainer Lindenstraße 33
OT Werchau	Werchau Nr. 21 (an der Feuerwehr)

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anchlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anchlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Beauftragten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Schlieben, den 10.10.2017

Polz
Amtsdirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben haben in ihrer Sitzung am 25.07.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga beschlossen.

Der beschlossene Entwurf, einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Informationen, wie Folgende nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind :

- Landkreis Elbe-Elster vom 21.09.2017
- Landesamt für Umwelt vom 05.09.2017

- Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus vom 11.09.2017
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 26.04.2017

Folgende umweltbezogene Informationen sind für die Planung verfügbar:

- Umweltbericht Juni 2017
- Untersuchung des Vorkommens von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln in der Lagerhalle vom 29.06.2017
- Zwischenbericht über das Vorkommen und den Schutz der Zauneidechse und Bewertung der Habitatsignung

Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser/Grundwasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch

- Landesamt für Umwelt
- Den in der Planbegründung genannten Aussagen zur Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klime/Luft wird im Wesentlichen gefolgt
- Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, beteiligen
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Bei konkretem Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabe-Bescheinigung beizubringen

Schutzgut Mensch/Kulturgüter

- Umweltbericht
- keine Lärmquelle, außerdem durch Waldgürtel geschützt
- Gebiet wird eingezäunt
- Ehemalige Lagerhalle wird bis auf eine Stumphöhe von 0,5 m abgetragen und erhält eine Gedenktafel.

Schutzgut Boden

- Umweltbericht
- Keine zusätzlichen Versiegelungen, geringe potentielle Inanspruchnahme wird durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen

Schutzgut Tiere

- Landkreis Elbe-Elster
- Die festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse aus dem Zwischenbericht zum Vorkommen und Schutz der Zauneidechse sind zu übernehmen
- Untersuchungsbericht zum Vorkommens von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln in der Lagerhalle
- keine Fledermäuse, Kotstellen oder Hangplätze gefunden
- keine Sichtbeobachtung von Schleiereulen sowie Mehl- und Rauchschnalben
- Zwischenbericht über das Vorkommen und den Schutz der Zauneidechse und Bewertung der Habitatsignung
- im Bereich der geplanten PVA Nachweis von Zauneidechsen
- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen genannt

Schutzgut Pflanzen

- Umweltbericht
- Einordnung des Plangebietes als Kiefern-Stieleichen-Birkenwald Biotopenkartierung gemäß Kartieranleitung des Landes Brandenburg
- Umfeld des Plangebietes vollständig mit Wald bedeckt

Schutzgut Wasser/Grundwasser

- Umweltbericht
- Oberer Aquifer, wenig oder nicht geschützt
- Oberflächengewässer sind nicht vorhanden
- Niederschlagswasser ersickert in trockenen Untergrund sehr schnell
- bleibt durch die Baumaßnahme praktisch unberührt

Schutzgut Klima/Luft

- Umweltbericht
- Die großen freien Flächen im Umfeld des Plangebietes sind sowohl Frischluftentstehungsgebiete als auch Kaltluftsammlgebiete
- Der direkt umgebende Wald stabilisiert die Wetterauswirkungen und schützt vor starker Ausblasung und Staubeintrag.
- Hauptwindrichtung SW bis W
- Begrünung sichert die lokalen Verhältnisse

Schutzgut Landschaft/Ortsbild

· Umweltbericht

- Geplante Begrünung wertet das Gebiet auf.

und liegen in der Zeit

vom 19.10.2017 bis 20.11.2017

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs,

donnerstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr

dienstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr

freitags: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Hinweis: Die Entwurfsunterlagen können auch im Internet, unter: www.amt-schlieben.de unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Polz

Amtsdiirektor

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 4. Oktober 2017

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in den Landkreisen Teltow-Fläming und Elbe-Elster. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis:	Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Teltow-Fläming	Dahme/Mark	Dahme	8;
	Ihlow	Bollensdorf	1, 2;
		Mehlsdorf	3, 4;
Niederer Fläming	Meinsdorf	10, 11;	
Elbe-Elster	Lebusa	Körba	2;
		Lebusa	1, 3;
	Schönewalde	Freywalde	1, 3;
		Knippelsdorf	1, 3;
		Schönewalde (S)	4.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 13. November 2017
bis einschließlich 15. Dezember 2017

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- Landkreis Teltow-Fläming
Der Landrat als untere
Naturschutzbehörde
Umweltamt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
- Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat als untere
Naturschutzbehörde
Amt für Bauaufsicht, Umwelt
und Denkmalschutz
Nordpromenade 4
04916 Herzberg (Elster)
- Amt Dahme/Mark
Bauamt
Hauptstraße 48 - 49
15936 Dahme/Mark
- Gemeinde Niederer Fläming
Bau- und Ordnungsamt
OT Lichterfelde
Dorfstr. 1 a
14913 Niederer Fläming
- Amt Schlieben
Bauverwaltung
Herzberger Straße 7
04936 Schlieben
- Stadt Schönewalde
Bau- und Ordnungsamt
Markt 48
04916 Schönewalde

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden: www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des Entwurfs zur 5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben haben in ihrer Sitzung am 10.10.2017 folgenden Entwurf zu 5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben beschlossen:

Die Festsetzungen des VEP sollen wie folgt geändert werden:

A2. Maß der baulichen Nutzung

	alte Festsetzung	neue Festsetzung
Geschossflächenzahl(GFZ)	0,5	0,8
Zahl der Vollgeschosse	1	2

Die Unterlagen zum Entwurf zur 5. Änderung liegen vom **19.10.17 – 20.11.17**

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs,
 donnerstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
 dienstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr
 freitags: 8:00 Uhr – 12:00
 Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Hinweis: Die Entwurfsunterlagen können auch im Internet, unter: www.amt-schlieben.de unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Polz
 Amtsdirektor

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße:

04936 Stadt Schlieben

Lage:

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
 Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt:

Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, zwei zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie

Energieausweistyp:

Energieverbrauchsausweis

gültig bis:

22.09.2018

Energieendbedarf:

113 kWh (m² a)

Befeuerungsart:

Öl

Verkaufspreis:

Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße:

04936 Stadt Schlieben

Lage:

Ernst-Thälmann-Straße 26
 Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt:

Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie

Energieausweistyp:

Energieverbrauchsausweis

gültig bis:

17.09.2024

Endenergiebedarf:

119 kWh/(m² a)

Befeuerungsart:

Öl

Energieeffizienzklasse:

D

PLZ/Ort/Straße:

04936 Stadt Schlieben

Lage:

Ernst-Thälmann-Straße 25
 Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt:

Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 14.10.2024
 Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Öl
 Energieeffizienzklasse: C
PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 24
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Öl
 Energieeffizienzklasse: C
PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 23
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Öl
 Energieeffizienzklasse: D
 Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.
 Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettanierung (Fassade wärmeisoliert, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen
 1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:

OT Körba
 7 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
 durchschnittliche Größe : 250 m²
 voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 10.11.2017, 12.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim Amt Schlieben
 Herzberger Straße 07
 04936 Stadt Schlieben
 einzureichen.

Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönevalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönevalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 erreichbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Förderung von Investitionen der Unternehmen im LEADER-Programm

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster unterstützt Vorhaben, welche die wirtschaftliche Entwicklung sowie Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im LAG-Gebiet unterstützen.

Was wird gefördert?

Mit Fördermitteln des LEADER-Programms zur Entwicklung ländlicher Räume unterstützt die Lokale Aktionsgruppe Elbe-Elster Vorhaben unternehmerische Investitionen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Dies kann umfassen

- Errichtung, Erneuerung und Herrichtung von baulichen Anlagen zur Schaffung und Erweiterung von Produktions- und Beherbergungskapazitäten (wirtschaftliche Nutzung)
- Beschaffung von Maschinen, technische Anlagen und Ausstattungen zur Schaffung bzw. Verbesserung von Einkommen- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der regionalen Wirtschaft
- Ausgaben für Hardware zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien
- anteilige Planungsleistungen für bauliche Maßnahmen

Wer kann gefördert werden?

Unternehmen aus Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen sowie Beherbergung/Gastronomie mit weniger als 50 Vollzeit-Beschäftigten sind grundsätzlich förderfähig. Nicht gefördert werden Landwirtschaftsunternehmen, die Zugang zum Förderprogramm „Einzelbetriebliche Investition“ der ILB des Landes Brandenburg haben.

Wo wird gefördert?

Mit Fördermitteln des LEADER-Programms zur Entwicklung ländlicher Räume können Vorhaben bzw. Investitionen unterstützt werden, die im LAG-Gebiet umgesetzt werden. Das Fördergebiet umfasst den Landkreis Elbe-Elster (außer Kernstadt Finsterwalde) sowie das Amt Ortrand (LK OSL).

Wie sind die Förderkonditionen?

Vorhaben von Unternehmen können mit bis zu max. 200.000 Euro bei einer 45%-Förderung (netto) bezogen auf die förderfähigen Ausgaben unterstützt werden.

Was ist zu beachten?

Für die Bewerbung im Auswahlverfahren der LAG Elbe-Elster sowie mit dem Förderantrag sind je Vorhaben erforderliche Genehmigungen (Baugenehmigungen u. a.) sowie eine Bestätigung der Sicherung erforderlicher Eigenmittel nachzuweisen.

Wo erhalten Sie weitere Informationen zum Verfahren und Antragstellung?

LAG-Regionalmanagement, 03238 Finsterwalde, Grenzstr. 33,
E-Mail: info@lag-elbe-elster.de
Sven Guntermann | Thomas Wude
Tel. 03531 797089 | 0173.6147540

07. September 2017



LAG Elbe-Elster startet 6. Auswahlrunde zur LEADER-Förderung

Die neue Auswahlrunde für Projekte in der LEADER-Förderlinie ist gestartet. Unterstützt werden besonders Vorhaben von kleineren Unternehmen aus Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen und Gastronomie/Beherbergung sowie Kommunen und Vereine. Geplante Investitionen oder sonstige Maßnahmen sollen die ländliche Entwicklung in der Region Elbe-Elster unterstützen. Interessenten reichen dazu bis 30. November ihre Projekte ein.

Die LAG Elbe-Elster ist seit Ende 2014 ein durch das Land Brandenburg bestätigtes LEADER-Gebiet. Bis zum Jahr 2020 fließen damit Fördermittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung in unsere Region. In der aktuellen Auswahlrunde stehen dafür **2,5 Mio. Euro** zur Verfügung.

Die für eine Förderung im LEADER-Programm im LAG-Gebiet beabsichtigten investiven und nicht-investiven Vorhaben müssen ein Auswahlverfahren durchlaufen. Unterstützt werden vorrangig Investitionen von Unternehmen sowie Projekte von Kommunen und gemeinwohlorientierten Organisationen mit einem Mehrwert für die Entwicklung auf dem Land. **Die Frist zur Einreichung von Projektvorschlägen läuft bis 30. November 2017.** Die Auswahlrunde richtet sich an Projekte und Träger, die mit der Umsetzung im 2. Halbjahr 2018 starten können.

Interessenten reichen bis zum Stichtag die ausgefüllten Projektblätter in der Geschäftsstelle der LAG Elbe-Elster in Finsterwalde ein. Das Formular ist unter www.lag-elbe-elster.de abrufbar. Fristgerecht und vollständig eingereichte Projektblätter werden am 31. Januar 2018 durch den LAG-Vorstand anhand der Auswahlkriterien (PAK) bewertet und eine Rangfolge festgelegt. Die Projektträger werden dann aufgefordert bis zum 15.04.2018 einen Förderantrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau einzureichen. Weitere Informationen finden Sie auf der LAG-Webseite (Rubrik Förderung).

Die geltende Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.385514.de>.

Für Informationen oder Beratungen steht das LAG-Regionalmanagement zur Verfügung.

Kontakt: LAG Elbe-Elster, Regionalmanagement/LAG-Geschäftsstelle Sven Guntermann/Thomas Wude
03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33, Tel. 03531. 797089/0173. 6147540

Termine für den Rentenberatungsservice im II. Halbjahr 2017 in Schlieben

Die Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt am **05.12.2017** im Versammlungsraum des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, in **04936 Schlieben kostenlose** Beratungssprechtag durch.

Wenn Sie Fragen zur Rente, Rentenantragstellung oder Klärung Ihres Versicherungskontos haben, melden Sie sich bitte bei der Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda, Waldstraße 18 a, in 04924 Bad Liebenwerda, unter der **Service-Telefon-Nr. 035341496-0** zur Vergabe eines Beratungstermins an!

Impressum**Amtsblatt für das Amt Schlieben**

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Was für Projekte wurden bisher gefördert?

HIER KLICKT'S

Lernspielzeug aus Borsau

Mit Fördergeldern des EU-Fonds EFRE macht die Kinematics GmbH Kinder zu Robotertechnikern. Die Teilerbots-Spielzeuge sollen Kinder ab fünf Jahren spielerisch an Technologie heranführen. Was 2009 mit den ersten Prototypen an der Uni begann, ist heute zu einem innovativen Start-up herangewachsen. 2011 gründeten Dr. Matthias Bürger, Christian Guder und Leo Oeschütz die Kinematics GmbH. Durch Fördermittel der EU sowie eine Crowdfunding-Kampagne konnte das Lernspielzeug in Serie gehen.



HIER GEDEIHT'S

Frisches Grün für Spreewald-Kälbchen

Bauer Jürgen Piesker konnte dank einer Förderung des EU-Fonds ELER die nachhaltige Arbeit in seinem Betrieb MURI GmbH realisieren. Seit über zehn Jahren erhält der Vorzeigebetrieb Förderungen für die freiwillige späte und eingeschränkte Grünlandnutzung und den ökologischen Landbau. Das tut nicht nur den Tieren und der Fleischqualität gut – so wird auch ein Stück Kulturlandschaft durch die ökologische Rindhaltung bewahrt.



#BrandenburgDaGehtWas

Was für Projekte wurden bisher gefördert?

HIER LÄUFT'S

Erfolgreiche Unternehmensgründung mit dem Lotsendienst

Aus Mitteln des ESF und des Landes Brandenburg werden 17 regionale Lotsendienste sowie ein landesweit agierender Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten gefördert, die Gründungswillige auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit unterstützen. Die Lotsendienste können Erwerbslose oder Beschäftigte mit Wohnsitz in Brandenburg in Anspruch nehmen, die sich im Land Brandenburg selbstständig machen wollen. Hier erhalten sie kompetente Unterstützung von der Vorbereitungsphase bis zur Unternehmensgründung. Eines von vielen Beispielen, die den Erfolg der Lotsendienste belegen, ist das Gründerpaar Schweigert. Die beiden haben innerhalb kurzer Zeit einen eigenen Reinigungsdienst in Potsdam gegründet und zum Laufen gebracht.



Weitere Informationen unter:
www.brandenburg-da-geht-was.de
www.facebook.de/BrandenburgDaGehtWas

Ministerium der Justiz und für Europa
 und Verbraucherschutz
 EU-Wirtschafts- und Finanzpolitik,
 Koordinierung EU-Förderung

Rainer Hechinger
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam
rainer.hechinger@mjv.ev.brandenburg.de

Dieses Fallstudie wird aus Mitteln der EU-Fonds und des Landes Brandenburg finanziert.

#BrandenburgDaGehtWas



#BrandenburgDaGehtWas

In Brandenburg wurden bereits viele Tausend innovative Projekte durch EU-Fördergelder realisiert. Das Lernspielzeug der Kinematics GmbH ist eines davon.



EUROPÄISCHE UNION
 Europäische Struktur-
 und Investitionsfonds

Wie fördert die EU in Brandenburg?



Was hat Brandenburg mit der Europäischen Union zu tun? Mehr, als Sie vielleicht glauben. Brandenburg ist Teil der EU. Ziemlich sicher begegnen Ihnen beinahe täglich und oft unwissentlich die vielfältigen Erfolge der EU-Förderung. In Brandenburg gibt es viele Tausend Projekte, die aus den Mitteln der drei EU-Fonds ELER, EFRE und ESF gefördert wurden. Sie haben bestimmt schon einmal ein Hinweisschild mit einer EU-Fahne gesehen, das auf ein solches Projekt hinweist. Für die Förderperiode 2014 bis 2020 erhält Brandenburg mehr als zwei Milliarden Euro EU-Mittel.

Ob geförderte Fahrrad- oder Landwirtschaftswege, die Erhaltung von heimischen Wäldern, Unterstützung von Gründerinnen und Gründern auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit oder Beschäftigungsförderung für arbeitssuchende Menschen – die EU-Fonds sorgen landesweit dafür, dass in Brandenburg „was geht“.

#BrandenburgDaGehtWas

Was verbirgt sich hinter ESF, ELER und EFRE?

EFRE, ELER und ESF – das sind Abkürzungen, die vielen unbekannt sind. Sie bezeichnen drei der insgesamt fünf europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Übergeordnetes Ziel der drei Fonds ist es, wirtschaftliche und soziale Unterschiede in Europa zu verringern. Für jeden Fonds wurden deshalb Förderungsschwerpunkte festgelegt.

EFRE – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
 Ziel der EFRE-Förderung ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und regionale Entwicklung Brandenburg zu stärken. Häufig werden innovative Projekte aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Unternehmensförderung, Energie oder Stadt-Umland-Kooperationen unterstützt. Die EFRE-Fördergelder verwaltet in Brandenburg das Ministerium für Wirtschaft und Energie.

ELER – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
 Ziel der ELER-Förderung ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, den Klimaschutz sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen in Brandenburg und Berlin zu gewährleisten sowie die Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum zu erhöhen. Die ELER-Fördergelder werden in Brandenburg vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft verwaltet.

ESF – Europäischer Sozialfonds
 Ziel der ESF-Förderung ist es, die Qualität der Schulabschlüsse und die Berufsvorbereitung für junge Menschen zu verbessern, die Qualifizierung und Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Brandenburgs zu steigern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Die ESF-Fördergelder werden in Brandenburg vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie verwaltet.

#BrandenburgDaGehtWas

Wie erhält man eine Förderung für ein geplantes Projekt?

Nun wissen Sie bereits, wie Sie in Brandenburg indirekt von den EU-Fonds profitieren. Vielleicht könnte es für Sie aber auch interessant sein, selbst eine Förderung in Anspruch zu nehmen.

01. Die drei EU-Fonds haben verschiedene thematische Schwerpunkte, sodass ganz zu Beginn Ihrer Recherche die Frage stellt, welcher Fonds für das eigene Vorhaben passend ist. Alle Förderprogramme sind im Internet veröffentlicht, jedoch braucht man Beratung, wenn man noch keine Erfahrungen damit hat. Es gibt einige Anlaufstellen, bei denen Sie sich Unterstützung holen können – beispielsweise die Investitionsbank (I.B.), die Wirtschaftsberatung Land Brandenburg GmbH (WFB) oder das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

02. Um eine EU-Förderung zu beantragen, benötigt die zuständige Bewilligungsstelle detaillierte Informationen zu dem geplanten Projekt. Was planen Sie? Wie möchten Sie es umsetzen? Welche finanziellen Mittel sind hierzu notwendig?

03. Nach Erhalt Ihrer Unterlagen prüft die Bewilligungsstelle auf Basis der in den Förderbedingungen festgelegten Bedingungen, ob Ihr Vorhaben „förderfähig“ ist.

04. Im besten Fall erhalten Sie im Anschluss an die Bearbeitung eine positive Mitteilung – den Zuwendungsbescheid.

Wichtig ist: Es kann nur gefördert werden, was in den Förderlinien festgelegt wurde, denn die EU-Fonds werden zielgerichtet eingesetzt. Und: Eine Förderung muss grundsätzlich vor dem Beginn des Förderprojektes bei den zuständigen Verwaltungsbehörden bzw. deren Bewilligungsstellen beantragt werden. Eine sorgfältige Prüfung, ob Ihr Vorhaben alle Förderkriterien erfüllt, ist notwendig und vorgeschrieben. Einen Rechtsanspruch auf die Förderung gibt es nicht.

#BrandenburgDaGehtWas

Wer erledigt was im Amt Schlieben?**Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.****A**

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Abwasser / Wasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61 / 8 25 73 03 53 61 / 3 56 - 17
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61 / 3 56 - 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Ausbildung	Frau Anders, Hauptverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12

B

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Bauland	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 13
Baumschutz	Herr Müller, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Beglaubigungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bestattungen	Herr Müller, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Beurkundungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bodenrichtwerte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20

D

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20

E

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Eheschließung	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24

F

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Flächennutzungspläne	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 13
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Friedhofsgebühren	Herr Müller, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Friedhofskataster	Herr Müller, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Friedhofswesen	Herr Müller, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Führungszeugnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundsachen	Frau Jährling, Bürgerbüro	03 53 61 / 3 56 - 15
Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Führerscheinumstellung und-beantragung, Fahrerkarten	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18

G

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Gewerbe	Herr Müller, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Gewerberegisterauskunft	Herr Müller, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Gewerbezentralregisterauszüge	Herr Müller, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Gewerbesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundsteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundstücksverträge	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20

H

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16
Hausnummernvergabe	Frau Jährling, Bürgerbüro	03 53 61 / 3 56 - 15
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Hundesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21

I

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21

J**Aufgabe / Anliegen**

Jugendclubs

Bearbeiter / Abteilung

Frau Ziegner, Hauptverwaltung

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 12

K**Aufgabe / Anliegen**Kasse
Katastrophenschutz
Kinderreisepass
Kindertagesstätten
Kindertagesstättenbetreuung
Kindertagesstättenbeiträge**Bearbeiter / Abteilung**Frau Winzer, Kämmerei
Herr Lehmann, Ordnungsamt
Frau Müller, Einwohnermeldeamt
Frau Stachitz, Soziales
Frau Stachitz, Soziales
Frau Stachitz, Soziales**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 19
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 18
03 53 61 / 3 56 - 26
03 53 61 / 3 56 - 26
03 53 61 / 3 56 - 26**L****Aufgabe / Anliegen**Leitungsauskünfte, Schachtscheine
Liegenschaftskataster**Bearbeiter / Abteilung**Frau Hoffert, Bauverwaltung
Frau Wüstenhagen, Liegenschaften**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 24
03 53 61 / 3 56 - 20**M****Aufgabe / Anliegen**Marktwesen
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung
Melderegisterauskünfte**Bearbeiter / Abteilung**Frau Hänelt, Kulturverwaltung
Frau Müller, Einwohnermeldeamt
Frau Müller, Einwohnermeldeamt**Telefon**03 53 61 / 8 16 99
03 53 61 / 3 56 - 18
03 53 61 / 3 56 - 18**N****Aufgabe / Anliegen**Namensänderungen, Namenserteilungen
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten
Nutzung der Sporthalle**Bearbeiter / Abteilung**Frau Jähring, Standesamt
Frau Hänelt, Kulturverwaltung
Frau Hänelt, Kulturverwaltung**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 15
03 53 61 / 8 16 99
03 53 61 / 8 16 99**O****Aufgabe / Anliegen**

Ordnung und Sicherheit

Bearbeiter / Abteilung

Herr Lehmann, Ordnungsamt

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 25

P**Aufgabe / Anliegen**Parkerleichterungen
Personalausweis
Plakatierungsgenehmigung**Bearbeiter / Abteilung**Herr Lehmann, Ordnungsamt
Frau Müller, Einwohnermeldeamt
Frau Jähring, Ordnungsamt**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 18
03 53 61 / 3 56 - 15**R****Aufgabe / Anliegen**Reisepass, vorläufiger Reisepass
ruhender Verkehr (Parken und Halten)**Bearbeiter / Abteilung**Frau Müller, Einwohnermeldeamt
Herr Lehmann, Ordnungsamt**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 18
03 53 61 / 3 56 - 25**S****Aufgabe / Anliegen**Schulträgeraufgaben
Seniorenarbeit
Sondernutzungserlaubnisse
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen
Straßenbeleuchtung
Straßenreinigung und Winterdienst**Bearbeiter / Abteilung**Frau Hänelt, Schulverwaltung
Frau Hofmann, Ordnungsamt
Herr Lehmann, Ordnungsamt
Frau Jähring, Standesamt
Herr Lehmann, Ordnungsamt
Herr Lehmann, Ordnungsamt**Telefon**03 53 61 / 8 16 99
03 53 61 / 3 56 - 14
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 15
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 25**U****Aufgabe / Anliegen**

Ummeldung Wohnsitz

Bearbeiter / Abteilung

Frau Müller, Einwohnermeldeamt

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 18

V**Aufgabe / Anliegen**Vereine
Verkehrsbeschilderung
Verkehrsrechtliche Anordnungen
Vollstreckung**Bearbeiter / Abteilung**Frau Hänelt, Kulturverwaltung
Herr Lehmann, Ordnungsamt
Herr Lehmann, Ordnungsamt
Herr Poser, Kämmerei**Telefon**03 53 61 / 8 16 99
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 17**W****Aufgabe / Anliegen**Wahlen
Wahlscheinanträge
Wählerverzeichnis
Wasser / Abwasser

Wildschadensbearbeitung
Wohnberechtigungsschein
Wohngeld**Bearbeiter / Abteilung**Frau Anders, Hauptverwaltung
Frau Müller, Einwohnermeldeamt
Frau Müller, Einwohnermeldeamt
OEWA GmbH, als Betriebsführer des
Wasserverbandes Schlieben oder
Herr Poser, Kämmerei
Herr Lehmann, Ordnungsamt
Frau Buchsteiner, Bauverwaltung
Frau Stachitz, Soziales**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 12
03 53 61 / 3 56 - 18
03 53 61 / 3 56 - 18
03 53 61 / 8 25 73
oder
03 53 61 / 3 56 - 17
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 23
03 53 61 / 3 56 - 26